

Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1874 e.V.

Finanzordnung (FO)

Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird hier die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§ 1 Finanzausschuss

1. Dem Finanzausschuss gehören der 1. und 2. Schatzmeister und der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter an. Er wird vom 1. oder 2. Schatzmeister nach Bedarf einberufen und geleitet.
2. Der Finanzausschuss berät über alle vom „Geschäftsführenden Vorstand“ oder „Erweiterten Vorstand“ vorgetragenen finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 2 Haushaltsvoranschlag

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Finanzausschuss ein ordentlicher Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der vom „Erweiterten Vorstand“ zu genehmigen ist und den Mitgliedern bekannt zu geben ist. **Jede Abteilung hat zu Jahresbeginn einen Haushaltsvorschlag zu erstellen und dem GV einzureichen.**
2. Änderungen des Haushaltsplanes oder im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werdende außerordentliche Ansätze zum Haushaltsplan bedürfen der Zustimmung des „Erweiterten Vorstandes“

§ 3 Buchführung

1. Der 1. Schatzmeister hat ordentliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 63 der Abgabenordnung zu führen.
2. Die Belege zur Buchführung sind entsprechend der steuerlichen Bestimmung aufzubewahren.
3. Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters geleistet werden.
4. Der 1. Schatzmeister hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen, der der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.
5. Der 2. Schatzmeister verwaltet das Anlagevermögen des Vereins. Er prüft die Inventarlisten der Abteilungen und Sparten und veranlasst Ergänzungen und Neuanschaffungen von Inventar.

§ 4 Entscheidungsberechtigung

Die Entscheidungsberechtigung einzelner Vorstandsmitglieder darf im Einzelfall eine Summe von 1.000,00 € nicht übersteigen.

§ 5 Investitionen für Anlagen / Sportstätten.

Anlageninvestitionen bedürfen der Planung. Planungsunterlagen (Art der Baumaßnahme, Erstellungskosten, Nutzung, Finanzierung, Folgekosten) sind dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen.

1) Bildung von Eigenkapitalanteilen

Der EV kann beschließen, dass zur Bildung von Rücklagen und zur Unterhaltung von Anlagen des Vereins ein Teil des monatlichen Beitrags verwendet wird.

2) Verwendung von Finanzmitteln

A) Verwendet die Abteilung eigene Mittel ist vor der Realisierung der GV zu informieren.

B) Bei Verwendung von Fremdmitteln (das sind nicht eigene Mittel der Abteilung) über 2.500,00 € ist ein Beschluss des GV erforderlich.

C) Bei der Verwendung von Fremdmitteln

bis zu 50.000,00 € entscheidet der GV

bis zu 125.000,00 € entscheidet der EV

über 125.000,00 € ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten der Abteilungen

Bei Ausgaben und Investitionen über 2.500,00 € ist vorher die Zustimmung des GV einzuholen. Der GV kann das Zustimmungsrecht an den 1. Schatzmeister delegieren.

Alle anderen Verbindlichkeiten, insbesondere solche, die über die Haushaltsmittel hinausgehen, sind an die Zustimmung des GV gebunden.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Einnahme- und Ausgabebücher werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Unmittelbare Wiederwahl oder die Wahl von Mitgliedern des „Geschäftsführenden Vorstandes“ oder des „Erweiterten Vorstandes“ sind unzulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die ordnungsgemäße Buchung der Geschäftsvorfälle anhand der Belege zu prüfen, und darüber hinaus das Recht, die sachliche Berechtigung festzustellen.
4. Die Jahresabschlussprüfung hat alljährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Diese Finanzordnung wurde entsprechend § 26 der Satzung des Ahrensburger Turn- und Sportvereins von 1874 e.V.

am 17. 02.1999 vom „Erweiterten Vorstand“ beschlossen.

Stand: 14. Febr. 2002

Die Änderung in Euro-Beträge erfolgte auf der Sitzung des EV am 14. Febr. 2002.

Auf der EV am 30.11.2009 wurde §2 Abs.1 wie folgt ergänzt:...Jede Abteilung hat zu Jahresbeginn einen Haushaltsvorschlag zu erstellen und dem GV einzureichen.